

Anmerkung:

In dieser E beschäftigt sich das HG Wien umfassend mit den in der VO (EG) 261/2004 v 11. 2. 2004 (sog EG-AusgleichsVO) genannten Begriffen der Nichtbeförderung (Art 4), der Annullierung (Art 5) und der Verspätung (Art 6). Gerade die Differenzierung dieser Begriffe ist für den Fluggast von nicht unwesentlicher Bedeutung, da etwaige Ausgleichszahlungen iSd Art 7 der VO vom Flugunternehmen nur im Fall der Nichtbeförderung gem Art 4 Abs 3 und der Annullierung des Flugs nach Art 5 Abs 1 lit c zu leisten sind. Bei einfachen Flugverspätungen besteht dagegen kein Ausgleichsanspruch gem Art 7, sondern ist der Reisende auf die Inanspruchnahme der in Art 6 genannten sog Unterstützungsleistungen beschränkt.

Im vorliegenden Fall geht es konkret um die Frage, ob für den Anschlussflug der Kl von Frankfurt nach Johannesburg vom Luftunternehmen eine Ausgleichszahlung zu leisten sei, oder aber ob – der Rechtsansicht des ErstG folgend – zwar eine Annullierung des Flugs vorliege, aufgrund von „außergewöhnlichen Umständen“ iSd Art 5 Abs 3 der VO jedoch keine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichszahlungen nach Art 7 bestehe. Außer Frage steht, dass hinsichtlich des zunächst angetretenen Flugs von Wien nach Frankfurt eine Verspätung von mehr als zwei Stunden vorlag, sodass für diesen Flug lediglich Unterstützungsleistungen gem Art 6 Abs 1 lit a der VO gefordert werden könnten, die hier jedoch nicht verfahrensgegenständlich waren.

Erstaunlicherweise kommt das HG Wien zu dem Ergebnis, dass für den Flug der Kl von Frankfurt nach Johannesburg nicht von einer Annullierung gem Art 5 der VO, sondern vielmehr von der Anwendbarkeit des Art 4, dh einer Nichtbeförderung der Kl, auszugehen ist. Maßgeblich war und ist hierfür nach Ansicht des Gerichts der Umstand, dass die Kl die von ihr gem Art 3 Abs 2 der VO einzuhaltende Bedingung des rechtzeitigen Erscheinens zur Abfertigung durch das rechtzeitige Eintreffen bereits am Flughafen in Wien erfüllt hat und die eingetretene Flugverspätung, die zum Versäumen des Anschlussflugs geführt hat, jedenfalls vom Flugunternehmen zu vertreten ist. Der Flug der Kl von Wien nach Frankfurt, der kausal für das Nichterreichen des Weiterflugs war, wird somit für die rechtliche Beurteilung maßgeblich, mit dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall nach Auffassung des HG Wien ein Anspruch auf Ausgleichszahlung seitens der Kl besteht.

Der Ansicht des HG Wien kann durchaus unter dem Aspekt gefolgt werden, dass die Flugverspätung der Kl von ihr selbst in keinster Weise beeinflusst werden

konnte und daher letztendlich auch vom Flugunternehmen zu vertreten ist. Logisch scheint in weiterer Folge auch die Konsequenz daraus, nämlich dass auch das Versäumen des Anschlussflugs nicht von der Kl zu verantworten ist, sondern vielmehr vom Flugunternehmen. Für den vorliegenden Fall erweist sich diese Lösung insofern als unbedenklich, da hier beide Flüge von demselben Flugunternehmen durchgeführt wurden. Problematisch scheint dagegen jener Fall, wenn die Flüge bei unterschiedlichen Flugunternehmen (bzw Linien unterschiedlicher Kooperation) gebucht wurden, selbst wenn es sich um eine Pauschalreise handelt.

Nicht unerwähnt bleiben darf die wohl nicht unrechtmäßige Frage, ob das „Nichterreichen eines gebuchten Anschlussflugs“ aufgrund einer Verspätung des vorhergehenden Flugs überhaupt unter die Nichtbeförderung iSd Art 4 der VO subsumiert werden kann. Nach der Begriffsbestimmung des Art 2 lit j wird als „Nichtbeförderung“ die Weigerung bezeichnet, Fluggäste zu befördern, obwohl sie sich unter den in Art 3 Abs 2 genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden haben. Während sich das HG Wien auch ausführlich mit den oben bereits genannten Bedingungen nach Art 2 der VO auseinandergesetzt und sie für gegeben erkannte hat, so scheint es jedenfalls übersehen zu haben, dass im gegenständlichen Fall eine Nichtbeförderung iSd VO wohl nicht vorliegen kann, zumal von einer Weigerung des Flugunternehmens, die Kl zu befördern, hier keine Rede ist. Die E des HG Wien entbehrt diesbezüglich leider jeglicher inhaltlicher Ausführungen. Auch handelt es sich bei gegenständlichem Sachverhalt dem Wortlaut der VO nach und deren Begriffsdefinitionen folgend, weder um eine Nichtbeförderung noch die Annullierung oder Verspätung eines Flugs. Da augenscheinlich ein solcher Fall in der VO nicht *expressis verbis* geregelt zu sein scheint, hätte hier im Ergebnis wohl eine privatrechtliche Lösung auf der Basis des mit dem Flugunternehmen abgeschlossenen Beförderungsvertrags (bzw gegebenenfalls mit dem Reiseveranstalter abgeschlossenen Pauschalreisevertrags) gefunden werden müssen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die E des HG Wien, wenn auch unbeabsichtigt, auf eine Schwachstelle der sog AusgleichsVO hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs hinweist. Dieser hätte im vorliegenden Fall durchaus mit mehr Vehemenz hinterfragt werden müssen, was in Hinblick auf verbraucherrechtliche Aspekte und unter Bedachtnahme auf die noch ausstehende Rsp des EuGH zur VO wünschenswert gewesen wäre.

Andrea Michitsch

⇒ Anwendbarkeit österr Rechts bei Busunfall auf einer bei einem österr Reiseveranstalter gebuchten Rundreise durch Island

Art 4 EVÜ

Erleidet der Teilnehmer einer in Österreich gebuchten Reise in Island eine vom dortigen Buslenker verschuldete Körperverletzung, so unterliegt der vertragliche Schadenersatzanspruch gegen den österr

Reiseveranstalter gem Art 4 EVÜ österr Recht. Die Gefahr, dass der Reiseveranstalter beim Regress wegen der Anwendung ausländischen Rechts nicht vollen Ersatz erlangt, führt nicht dazu, dass die Rechtsordnung des Unfallorts anzuwenden ist. ⇒

ZVR 2008/150

Art 4 EVÜ;
§ 4 Abs 1 IPRG;
§§ 1298, 1313a,
1315, 1325 ABGB;
§ 31 e Abs 3
KSchG

OLG Innsbruck
28. 9. 2007,
4 R 147/07 k
(LG Feldkirch,
21. 3. 2007,
5 Cg 21/04 z)

§ 4 Abs 1 IPRG

Kommt es auf die Ermittlung ausländischen Straßenverkehrsrechts an, so ist dieses gem § 4 Abs 1 IPRG von Amts wegen zu ermitteln. Eine Auskunft bei einer Juristin des isländischen Transportministeriums per E-Mail, das keine Angaben zu den in Island einzuhaltenden Geschwindigkeiten enthält, ist ungenügend. Als Mindeststandard wird die Einholung einer Auskunft des BMJ verlangt.

Für die Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs des vertraglichen Schadenersatzanspruchs des Reisenden gegen den Reiseveranstalter sind primär die österr Sicherheitsstandards maßgeblich. Ein Eingehen auf die isländischen Straßenverkehrsvorschriften ist deshalb entbehrlich.

§§ 1298, 1313 a, 1315 ABGB

Für den österr Reiseveranstalter, der einen deutschen Subunternehmer mit der Durchführung der Reise betraut, war der Einsatz weiterer Subunternehmer vor Ort vorhersehbar. Daher muss er sich im Rahmen der Gehilfenkette das Fehlverhalten des Busfahrers nach § 1313 a ABGB zurechnen las-

Sachverhalt:

[Reiseveranstaltungsvertrag in Österreich – Unfall in Island]

Die Kl buchte bei der bekIP als Reiseveranstalterin für die Zeit v 2. bis 9. 8. 2003 um € 1.909,- eine Reise, die auch eine Rundreise durch Island umfasste. Die bekIP bediente sich der Firma S-GmbH in München, die sämtliche Transportmittel in Island bereitstellte.

Am 8. 8. 2003 war die Kl auf dieser Rundfahrt mit einem von M gelenkten Bus unterwegs. Eine künstliche Bodenwelle wurde durch zwei Schilder angezeigt, die der Buslenker auch wahrnahm. Trotzdem verringerte er seine Fahrgeschwindigkeit von 30 bis 40 km/h nicht. Dabei wurde die nicht angegurte Kl nach oben geschleudert und verletzt. Die auch in Island vorgeschriebene Verwendung des vorhandenen Gurts hätte keinen Einfluss auf die Verletzungen gehabt, es wäre sogar zu einer größeren Belastung gekommen.

bene Verwendung des vorhandenen Gurts hätte keinen Einfluss auf die Verletzungen gehabt, es wäre sogar zu einer größeren Belastung gekommen.

[Verletzungsfolgen]

Durch die nach diesem Unfall von der Kl erlittenen Verletzungen und damit verbundenen Schmerzen war sie in der Haushaltsführung eingeschränkt. Die Verletzung führt zu einer Invalidität im Ausmaß von ca 10%. Entsprechend dieser Invalidität sind gröbere Putzarbeiten, wie sie einmal im Monat anfallen, von der Kl auch in Zukunft nicht mehr durchführbar. Eine Haushaltshilfe im Ausmaß von monatlich vier Stunden ist für die Zukunft notwendig.

[Klagebegehren]

Die Kl begehrt Schadenersatz, ua Schmerzensgeld, Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude, einen Haushaltsführerschaden und ab April 2006 eine monatliche Rente von € 44,- (4 Stunden à € 11,-) mit der Behauptung, die bekIP als Reiseveranstalterin schulde ihr die

sen, der für das vom deutschen Subunternehmer betraute isländische Busunternehmen tätig geworden ist.

§ 31 e Abs 3 KSchG

Ungeachtet des Umstands, dass sich der Sachverhalt vor Inkrafttreten des § 31 e Abs 3 KSchG am 1. 1. 2004 ereignet hat, steht dem Reisenden ein Anspruch wegen entgangener Urlaubsfreude zu. Unterhalb der Erheblichkeitsschwelle sind die Unlustgefühle durch die Preisminderung abgegolten. Bei einer Körperverletzung, die zu einer MdE v 10% führt, ist diese Erheblichkeitsschwelle deutlich überschritten. Eignet sich bei einer achttägigen Reise, für die knapp € 2.000,- bezahlt wurden, am vorletzten Tag ein derartiger Unfall, so ist ein Ersatzbetrag von € 600,- angemessen.

§ 1325 ABGB

Kann die Geschädigte grobe Putzarbeiten, die einmal im Monat anfallen, verletzungsbedingt nicht mehr durchführen, so steht ihr eine Hausfrauenrente von € 44,- (4 Stunden à € 11,-) zu.

ordnungsgemäße Durchführung der Reise. Sie hafte für alle Schäden, welche der Kl aus Verschulden der bei der Durchführung der Reise eingesetzten Gehilfen, also auch des isländischen Busunternehmers und des von diesem eingesetzten Busfahrers, entstanden seien und hinkünftig entstehen würden. Der Buslenker habe eine für die örtlichen Verhältnisse weit überhöhte Fahrgeschwindigkeit eingehalten.

[Einwendungen der bekIP]

Die bekIP beantragte die Abweisung der Klage und wendete ein, die Kl sei am Unfall selbst schuld, da sie nicht angeschnallt gewesen sei. Auch nach isländischem Recht bestehe eine Gurtanlegepflicht. Den Lenker des Busses treffe kein Verschulden, weil er die Bodenwelle nicht erkennen habe können. Das Begehren werde auch der Höhe nach bestritten. Für die Beurteilung des eingetretenen Schadens, insb auch der Höhe des Schadens der Kl, im Besonderen auch des Schmerzensgelds, sei isländisches Recht anzuwenden. Das Rentenbegehren stehe nicht zu, weil keine nachhaltige Beeinträchtigung in der Haushaltsführung gegeben sei.

[E des ErstG]

Das ErstG gab dem Leistungsbegehren mit € 25.556,05 sA statt, das auf Zahlung von weiteren € 8.192,- sA gerichtete Mehrbegehren wurde – unbekämpft – abgewiesen. Beim Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude sprach das ErstG von den begehrten € 1.000,- einen Teilbetrag von € 600,- zu.

Das BerG gab der Ber der bekIP nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Anknüpfung bei vertraglichem Anspruch nach Art 4 EVÜ]

Sowohl das vom ErstG zutr dargelegte Haager StraßenverkehrsAbk als auch § 48 IPRG regeln ausschließlich außervertragliche Schuldverhältnisse und sind auf den

Das OLG befasst sich ausführlich mit den IPR-Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem vertraglichen Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter wegen einer auf einer Busreise im Ausland erlittenen Körperverletzung.

vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Das anzuwendende Recht ist vielmehr nach Art 4 EVÜ zu ermitteln. Mangels – hier nicht vorliegender – Rechtswahl ist das Recht am Sitz des Veranstalters, der die charakteristische Leistung erbringt, anzuwenden, somit österr Recht (*Verschraegen in Rummel*³ Rz 83 zu Art 4 EVÜ), uzw sowohl zum Grund als auch zur Höhe des Anspruchs. Eine engere Anknüpfung zum ausländischen (isländischen) Recht besteht nur in Bezug auf zwingende Verhaltensnormen, etwa auf die am Unfallort geltenden Straßenverkehrsvorschriften (vgl Art 7 Haager StraßenverkehrsAbk).

[Unbeachtlichkeit des unzureichenden Regresses bei kollisionsrechtlicher Anknüpfung]

Die Bedenken der beklP, bei einem allfälligen Regress einem für sie ungünstigeren isländischen Recht unterworfen zu sein, begründen zweifellos keinen besonderen Anknüpfungspunkt für die Anwendung isländischen Rechts auch für das Vertragsverhältnis zwischen der Kl und der Bekl, zumal es diese in der Hand gehabt hätte, mit ihren Erfüllungsgehilfen günstigere Regelungen zu vereinbaren. Auf den Inhalt des isländischen Schadenersatzrechts kommt es daher im vorliegenden Fall nicht an, sodass es das ErstG ohne Verfahrensmangel unterlassen konnte, dieses Recht (durch Übersetzung einer bereits im Akt befindlichen Urkunde) zu ermitteln.

[Anforderungen an die Ermittlung einer ausländischen Rechtsordnung]

Ungenügend wären allerdings die Maßnahmen des ErstG zur Ermittlung der isländischen Straßenverkehrsvorschriften. Nach § 4 Abs 1 IPRG ist das fremde Recht von Amts wegen zu ermitteln, zulässige Hilfsmittel hierfür sind auch die Mitwirkung der Beteiligten, Auskünfte des BMJ und SV-GA. Das ErstG hat sich darauf beschränkt, über E-Mail Auskünfte bei einer Juristin des isländischen Transportministeriums einzuholen und auf diese Weise nur eine offensichtlich ungenaue Auskunft ohne Bezugnahme auf die zugrunde liegenden Vorschriften (etwa über die im Straßenverkehr einzuhaltende Geschwindigkeit) erhalten. Wären die isländischen Straßenverkehrsvorschriften tatsächlich entscheidungswesentlich, hätte das ErstG zumindest eine Auskunft des BMJ einholen müssen. Da es im vorliegenden Fall, wie noch darzulegen sein wird, auf die isländischen Straßenverkehrsvorschriften aber nicht ankommt, liegt kein entscheidender Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens vor.

[Sicherheitsstandard einer im Ausland durchzuführenden Pauschalreise nach österr Recht; Beweislast und Ordre-public-Maßstab]

Die beklP hat mit dem Abschluss des Reisevertrags ua auch die vertragliche Verpflichtung übernommen, die Kl sicher zu transportieren; sie haftet, wie noch näher darzulegen sein wird, nach § 1313a ABGB auch für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen, die mit dem Transport der Kl befasst waren, somit letztlich auch des isländischen Busfahrers. Der Inhalt der Obsorgepflicht, die auch der isländische Busfahrer zu beachten hatte, richtet sich primär nach jenem Recht, dem der

Reisevertrag unterliegt, somit nach österr Recht. Nur soweit dieses nicht zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens des isländischen Busfahrers ausreicht, wäre ggf das isländische Straßenverkehrsrecht anzuwenden.

Die Pflicht zur sicheren Beförderung der Reisetilnehmer und damit auch der Kl umfasst ganz allgemein ein Fahrverhalten, das eine Gefährdung möglichst ausschließt, somit insb auch die aufmerksame Beobachtung der Straße und allfälliger Verkehrszeichen sowie die Einhaltung einer solchen Fahrgeschwindigkeit, dass die Fahrgäste beim Überfahren von Unebenheiten nicht aus ihren Sitzen gerissen werden. Diese selbstverständliche Verpflichtung besteht unabhängig von den örtlichen Straßenverkehrsvorschriften, sie bestünde, wie nicht zweifelhaft sein kann, auch in Bereichen, für welche keine Straßenverkehrsvorschriften erlassen sind, etwa auf privaten Flächen. Es kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass in Island keine Straßenverkehrsvorschriften existieren, die ein objektiv sehr gefährliches Fahrverhalten (Unaufmerksamkeit, relativ überhöhte Geschwindigkeit) rechtfertigen oder gar erzwingen; gäbe es solche Vorschriften, würden sie iSd § 6 IPRG dem ordre public widersprechen und wären in Österreich nicht anwendbar.

Für den Umfang der vertraglichen Obsorgepflicht der beklP der Kl gegenüber kann somit ausschließlich österr Recht herangezogen werden, sodass die Ermittlung der isländischen Straßenverkehrsvorschriften nicht notwendig ist. Der Buslenker hat klar gegen seine Verpflichtung verstoßen, zum Schutz seiner Fahrgäste aufmerksam und mit angepasster Geschwindigkeit zu fahren und hat die Verletzungen der Kl fahrlässig verursacht. Nach § 1298 ABGB trifft im Übrigen ohnehin die beklP die Beweislast dafür, dass weder sie noch ihre Gehilfen ein Verschulden zu verantworten, diese also die gebotene Sorgfalt eingehalten haben (ecolex 2001/233, 666). Von der Erbringung dieses Gegenbeweises durch die beklP kann keine Rede sein.

[Zurechnung des Fehlverhaltens des Buslenkers über Erfüllungsgehilfenkette]

Die beklP bringt in der Ber weiter vor, das Verhalten des Buslenkers sei ihr nicht zuzurechnen, da sie weder mit dem Buslenker noch mit dem isländischen Busunternehmen in einem Vertragsverhältnis gestanden sei. Ihr Vertragspartner sei ausschließlich die Firma S-Reisen GmbH in München gewesen, die in ihrem Namen und auf ihre Rechnung die Flüge gebucht, die Hotels bestellt, den Reiseleiter besorgt und mit dem isländischen Busunternehmen einen Vertrag über die Busbeförderung der Personen abgeschlossen habe. Die beklP habe für den Buslenker somit nur nach § 1315 ABGB zu haften; eine Untüchtigkeit sei dem Buslenker, der im Übrigen nicht dem Organisationsbereich der beklP eingegliedert sei, nicht vorzuwerfen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Haftung für einen Erfüllungsgehilfen nach § 1313a ABGB auch im Fall einer „Gehilfenkette“ besteht, die regelmäßig bei der Einschaltung von Subunternehmern vorliegt (*Reischauer in Rummel*³ Rz 16 zu § 1313a ABGB mit Nachw aus der oberstgerichtl Rsp). Voraussetzung dafür, dass der mittelbare Gehilfe dem Geschäftsherrn zu-

gerechnet werden kann, ist zwar, dass der Geschäftsherr mit der Beiziehung weiterer Gehilfen einverstanden ist (SZ 28/61; SZ 50/100 = JBI 1979, 254 ua). Von dieser Voraussetzung kann im vorliegenden Fall aber zwanglos ausgegangen werden, weil es der bekP bewusst gewesen sein muss, dass ihre unmittelbare Vertragspartnerin, die Firma S-GmbH in München, für die Reisebewegungen in Island Subunternehmer und deren Bedienstete in Anspruch nimmt. Die bekP haftet somit nach § 1313a ABGB für das Verschulden des isländischen Busfahrers am Unfall, ohne dass die Frage seiner allgemeinen Tüchtigkeit geklärt werden müsste.

Von den einzelnen zuerkannten Anspruchspositionen bekämpft die bekP in der Ber nur den Ersatz für entgangene Urlaubsfreude und die „Hausfrauenrente“.

[Ersatz für entgangene Urlaubsfreude; Erheblichkeitsschwelle]

Zum Ersatz für entgangene Urlaubsfreude bestand bereits vor Inkrafttreten des § 31 e Abs 3 KSchG in Fällen schwerwiegender Mängel einer Reiseveranstaltung ein durchsetzbarer Anspruch auf Ersatz entgangener Urlaubsfreude. Für diesen Anspruch reicht leichtes Verschulden des Reiseveranstalters aus (RIS-Justiz RS0119581). Der OGH geht allerdings in jüngster Zeit von einer „Erheblichkeitsschwelle“ aus (2 Ob 79/06 s, 3 Ob 220/06h). In weniger gravierenden Fällen sollen

Anmerkung:

Für ein inländisches Gericht ist es stets lästig und mit besonderer Mühe verbunden, ausländisches Recht anzuwenden zu müssen. Das OLG Innsbruck hat diese Klippen alle elegant umschiffen und zutr begründet, warum ausschließlich österr Recht anzuwenden war. Dessen ungeachtet gibt die E zu einigen Überlegungen Anlass:

1. Jedenfalls einem technischen Laien leuchtet nicht ohne Weiteres ein, dass der Umstand, dass der Fahrgast nicht angeschnallt war, als der Bus mit 30 bis 40 km/h über eine Schwelle fuhr und der Fahrgast hochgeschleudert wurde, ohne Einfluss auf die Folgen seiner Verletzung war; ja der Umstand, dass er angeschnallt gewesen wäre, die Verletzungsfolgen noch verschlimmert hätte! Bei Unfällen in Österreich wird stets das Gegenteil behauptet. Infolgedessen konnte sich das Gericht eine Auseinandersetzung mit der Frage ersparen, ob die österr Normen der Art VI Abs 2 lit b BGBl 1976/352 bzw Art VI Abs 2 lit k BGBl 1977/615 (nunmehr § 106 Abs 2 KFG), wonach ein Verstoß gegen die Gurtenanlegepflicht nur beim Schmerzensgeld zu berücksichtigen sei (dazu *Danzl in Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller, Schmerzensgeld*⁹ [2008] 81 ff), im konkreten Fall anzuwenden gewesen wären.

2. Dem Umstand, dass der österr Reiseveranstalter seinem österr Vertragspartner ein höheres Schmerzensgeld leisten muss, während er beim Regress nur einen Teil davon ersetzt bekommt, weil der Regressanspruch nach ausländischem Recht zu beurteilen ist, wurde zu Recht kein Einfluss für die kollisionsrechtliche Qualifikation beigemessen. Österr Reiseveranstalter werden daraus die Lehre ziehen: Soweit sie über eine entspre-

die mit mangelhaften Reiseleistungen typischerweise verbundenen Unlustgefühle durch die Gewährung einer Preisminderung mit abgegolten sein. Nur für darüber hinausgehende ideelle Beeinträchtigungen kann ein zusätzlicher Ersatzanspruch in Betracht kommen. Im vorliegenden Fall wurde diese „Erheblichkeitsschwelle“ deutlich überschritten, weil die Kl als Folge ihrer Verletzungen nicht nur teilweise in ihrer Urlaubsfreude beeinträchtigt war, sondern der Urlaubszweck jedenfalls für einen nicht zu vernachlässigenden Teil der Reise zur Gänze vereitelt wurde. Der vom ErstG dafür zuerkannte Betrag von € 600,- ist angemessen.

[Rente wegen Beeinträchtigung in der Haushaltsführung]

Soweit die bekP den Zuspruch einer monatl Rente von € 44,- bekämpft, ist sie auf die unbekämpfte Feststellung zu verweisen, wonach die Kl in Zukunft als Folge ihrer unfallbedingten Invalidität gröbere Putzarbeiten nicht mehr durchführen kann, sodass eine Haushaltshilfe im Ausmaß von vier Stunden monatl notwendig ist; von einer vernachlässigbaren Einschränkung in der Haushaltsführung kann in einem solchen Fall nicht gesprochen werden. Dafür, dass bei der Kl aufgrund ihres Alters eine Einschränkung in der Haushaltsführung ohnehin eingetreten wäre, liegen keine Anhaltspunkte vor.

Der Ber war daher nicht Folge zu geben.

chende wirtschaftliche Macht verfügen, werden sie eine Klausel in ihre AGB mit dem ausländischen Vertragspartner aufnehmen, wonach sie dieser in solchen Fällen in vollem Umfang schadlos halten muss.

3. Sollte ausländisches Straßenverkehrsrecht maßgeblich sein, hält es das OLG nicht für ausreichend, wenn das ErstG bei einer Juristin des isländischen Transportministeriums eine E-Mail-Auskunft einholt, aus der sich keine Details zu den in Island maßgeblichen Geschwindigkeiten im Straßenverkehr ergeben. Als Mindeststandard wird eine Auskunft des BMJ verlangt. Ob dieses „aus dem Handgelenk“ Fragen des isländischen Straßenverkehrsrechts beantworten kann, muss freilich bezweifelt werden. Zivilrechtsfälle, die eine Anwendung ausländischen Rechts erfordern, werden im Zeitalter der Globalisierung auch in Österreich zu nehmen. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass es in Deutschland das Max-Planck-Institut in Hamburg sowie weitere auf ausländisches Recht spezialisierte Einrichtungen an den Universitäten gibt, etwa in Freiburg, Heidelberg und Köln, deren Aufgabe darin besteht, solche Expertisen für die Gerichte zu erstellen.

4. Dem Grundsatz, dass in Bezug auf die Sicherheitsstandards einer im Ausland durchzuführenden Reise, außer bei Lückenhaftigkeit des Vertrags, österr Standards maßgeblich sind, wird man lediglich mit Einschränkungen zustimmen können. Für Island – und damit den konkreten Sachverhalt – wird das zutreffen. Bei einer Reise durch Indien oder Pakistan wäre wohl zu berücksichtigen, was ein österr Reisender unter Berücksichtigung der lokalen Gepflogenheiten erwarten darf. Wer sich in solche Länder begibt, wird etwas weniger zimperlich sein müssen.

5. Der Geschädigte hat sich im konkreten Fall für die Geltendmachung des vertraglichen Anspruchs gegen seinen inländischen Vertragspartner entschieden. Diesen kann er im Inland verklagen; auf das Vertragsverhältnis ist inländisches – somit österr – Recht anzuwenden. Die bekIP war jedoch an der Anwendung isländischen Rechts interessiert, weil dieses wahrscheinlich zu einer geringeren Ersatzpflicht, namentlich beim Schmerzensgeld, geführt hätte. Das kann aber sehr leicht auch anders sein. Bisher war es für den Geschädigten außerordentlich beschwerlich, den deliktisch Einstandspflichtigen im Ausland zu verklagen und von ihm nach ausländischem Recht, in aller Regel dem des Unfallorts, Ersatz zu verlangen. Das hat sich seit der E des EuGH v 13. 12. 2007 (ZVR 2008/42, 107 [Wittwer]) grundlegend geändert. Der für den Buslenker einstandspflichtige Kfz-Haftpflichtversicherer kann ab sofort vor einem österr Gericht verklagt werden. Bedeutsam ist das insb dann, wenn etwa das Schmerzensgeld beträchtlich höher ist als in Österreich, wie das in Deutschland sowie in fast allen romanischen Rechtsordnungen der Fall ist.

6. Beim Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude wird für Sachverhalte vor dem Inkrafttreten des § 31 e Abs 3 KSchG am 1. 1. 2004 vom OGH ange-

nommen, dass über die Preisminderung hinaus bei Überschreiten einer gewissen Erheblichkeitsschwelle zusätzlich Ersatz des immateriellen Schadens verlangt werden kann. Abzugelten sind dabei nicht die aus der Körperverletzung resultierenden Unlustgefühle, sondern ausschließlich die, die daraus resultieren, dass die Reise nicht fortgeführt werden konnte. Zu berücksichtigen ist dabei aber die geschuldete Preisminderung. Der Unfall ist im konkreten Sachverhalt am vorletzten Tag passiert, sodass maximal ein Viertel der Reise betroffen war. Ein Preisminderungsbegehren ist dem Klagebegehren nicht zu entnehmen. Sollte ein solches außergerichtlich zugestanden worden sein, erscheint der zusätzlich zugebilligte immaterielle Schaden von € 600,- für zwei Tage als durchaus großzügig (vgl etwa für das deutsche Recht MüKo⁴/Tonner § 651 f Rn 72, der pro Tag einen Höchstbetrag von € 72,- angibt).

7. Bedeutsam ist schließlich der Hinweis, dass auch die Beeinträchtigung für gröbere Putzarbeiten im Ausmaß von vier Stunden pro Monat eine Rente von € 44,- rechtfertigt. Das OLG Innsbruck hat sich zu Recht nicht der Einwendung der bekIP angeschlossen, dass es hier an der Nachhaltigkeit fehle.

Christian Huber, RWTH Aachen

→ Nachforschungspflichten der Behörde bei Abschleppen eines Kfz

§ 89a StVO; § 25 ZustG; § 1 AHG; § 1304 ABGB

→ Die Behörde muss nach dem Abschleppen eines Pkw oder Anhängers alle zumutbaren Mittel zur Ausforschung des Eigentümers ergreifen, ehe sie die Übernahmeaufforderung durch Anschlag an ihrer Amtstafel zustellen kann. Die bloße Online-Vständigigung der Sicherheitsbehörden genügt nicht.

Sachverhalt:

Am 28. 9. 2004 wurde der dem Kl gehörige und auf einer öffentlichen Verkehrsfläche ohne Kennzeichen und Begutachtungsplakette abgestellte Wohnwagen von Organen der bekIP abgeschleppt und auf einen Verwahrplatz gebracht. Am nächsten Tag erfolgte ein Anschlag an der Amtstafel, mit dem der unbekannte Eigentümer aufgefordert wurde, das Fahrzeug abzuholen. Nachdem die Fahrgestellnummer des Wohnwagens eruiert worden war, richtete ein Beamter der bekIP am 5. 10. 2004 drei Computeranfragen an das BMI, um festzustellen, ob der Wohnwagen als gestohlen gemeldet sei. Diese Anfragen verliefen negativ.

Der Kl befand sich zum Zeitpunkt der Abschleppung bis 13. 10. 2004 in stationärer Spitalspflege. Noch während seines Spitalsaufenthalts bemerkte seine Lebensgefährtin das Fehlen des Wohnwagens. Als sie ihm das mitteilte, bat er sie um die Erstattung einer Diebstahlsanzeige. Zu diesem Zweck begab sie sich am 4. 10. 2004 in ein Polizeiwachzimmer. Dort führte eine Beamtin zunächst eine Computerabfrage bei der bekIP oder auch bei einem (für diese tätigen) Abschleppunternehmen durch. Da kein positives Ergebnis erzielt wurde, riet die Beamtin, bei der zuständigen

→ Das Verschulden des Eigentümers eines Kfz, der es verabsäumt, die Daten einer von seiner Lebensgefährtin erstatteten Diebstahlsanzeige zu kontrollieren, kann gegenüber dem Verschulden der Behörde, die nicht die erforderlichen Ermittlungen zur Ausforschung des Eigentümers in die Wege geleitet hat, vernachlässigt werden.

Stelle der Kriminalpolizei die Diebstahlsanzeige zu erstatten. Am 6. 10. 2004 wurde der Wohnwagen im Auftrag des Kl als gestohlen gemeldet. Nach Verstreichen der Abholfrist von zwei Monaten kam es zur öffentlichen Versteigerung des Fahrzeugs. Erst im Zug der Anmeldung durch den neuen Eigentümer im Mai 2005 stellte sich heraus, dass eine Diebstahlsanzeige erstattet worden war.

Das ErstG wies die Amtshaftungsklage des Kl ab, das BerG gab ihr dagegen Folge.

Der OGH wies die Rev der bekIP zurück.

Aus der Begründung:

Entgegen dem – den OGH nicht bindenden (§ 508 a Abs 1 ZPO) – Zulässigkeitsauspruch ist die Rev unzulässig.

[Maßgeblich zu beachtende Gesetzesstellen bei Entfernung von Kfz]

1. Gem § 89 a Abs 2 lit a StVO ist bei einem ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kfz oder Anhänger dessen Entfernung ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Gem § 89 a Abs 5 StVO hat die Behörde innerhalb einer

ZVR 2008/151

§ 89a StVO;
§ 25 ZustG;
§ 1 AHG;
§ 1304 ABGB

OGH 18. 12. 2007,
1 Ob 256/07 i
(OLG Wien
30. 5. 2007,
14 R 21/07 x;
LGZ Wien
21. 11. 2006,
32 Cg 11/05 f)

OGH präzisiert die Anforderungen an die Behörde, den Eigentümer eines abgeschleppten Kfz auszuforschen.